

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 10. März

1926

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erwerbslosenunterstützung (S. 63). — Bekanntmachung betr. das Abkommen vom 17. März 1924 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über Rechtsschutz und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern (S. 63).

17 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erwerbslosenunterstützung. Vom 4. 3. 1926.

Artikel 1.

Im § 14 Absatz 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 (Gesetzbl. S. 543) und der Verordnung vom 13. März 1925 (Gesetzbl. S. 76) ist an die Stelle der Ziffer „1,95 G“ die Ziffer „2,05 G“ zu setzen.

Artikel 2.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt aus den laufenden Einnahmen.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1926 in Kraft.

Danzig, den 4. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wierciński.

18

Bekanntmachung

betr. das Abkommen vom 17. März 1924 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über Rechtsschutz und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern (Gesetzbl. 1924 S. 237 vom 26. Mai 1924). Vom 1. 3. 1926.

Der in Artikel 22 des zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 17. März 1924 geschlossenen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen hat am 1. März 1926 stattgefunden.

Danzig, den 1. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wierciński.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 3. 1926.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltenen Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

